

Gesetzblatt

für die Freie Stadt Danzig

Nr. 54

Ausgegeben Danzig, den 7. Juni

1935

Tag	Inhalt	Seite
7. 6. 1935	Dritte Verordnung über die Einführung von Bankfeiertagen	697

140

Dritte Verordnung über die Einführung von Bankfeiertagen. Vom 7. Juni 1935.

Auf Grund des § 1 Ziffer 9, 63 und 89 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Neben den im Artikel III § 7 Ziffer 2 genannten Stellen dürfen am Pfingstsonnabend und an den Pfingstfeiertagen die Depositenkassen in Zoppot

- a) der Danziger Privat-Aktien-Bank,
- b) der Deutschen Bank und Disconto-Gesellschaft,
- c) der Dresdner Bank

ihre Geschäftsräume zur Entgegennahme von ausländischen Zahlungsmitteln zwecks Umwechslung in Gulden und zur Einlösung von Reisekreditbriefen in der üblichen Zeit offenhalten, soweit dies im Interesse des Reiseverkehrs erforderlich erscheint.

Artikel II

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 7. Juni 1935 in Kraft.

Danzig, den 7. Juni 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Wiercinski-Reiser von Wnud

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetafes: 15. 6. 1935.)